



Dienstanweisung zu Regelungen von Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

KVL DA 15-2014

§ 1 Grundsätze

Ein Grundsatz unseres Leitbildes ist das lebenslange Lernen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. Es dient sowohl der individuellen Qualifizierung als auch der Weiterentwicklung der fachlichen Qualität in der Organisation in den pädagogischen / sozialpädagogischen und technischen / verwaltungstechnischen Bereichen.

Um die Rahmenbedingungen hierfür zu optimieren, unterstützt die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. die Fort- und Weiterbildungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen finanziell und durch Freistellungsregelungen.

Grundsätzlich gilt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens 2 und maximal 5 Tage im Jahr zum Zwecke einer im betrieblichen Interesse stehenden Fort- und Weiterbildung freigestellt werden. Bei pädagogischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kindertageseinrichtungen gilt die Sächsische Qualifizierungsverordnung § 4, Absatz 2, welche 5 Weiterbildungstage im Jahr vorsieht. Diese genehmigten Freistellungszeiten sind Arbeitszeit.

Dazu sind rechtzeitig begründete Antragstellungen bei Frau Michael (Projekte) bzw. im Kitabereich bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen.

Nach Absolvierung der Fort- und Weiterbildungen sowie Qualifizierungsmaßnahmen sind die entsprechenden Nachweise/ Zertifikate/ Urkunden / Zeugnisse in der Personalabteilung der Geschäftsstelle (Frau Wahl) zeitnah einzureichen.

Genehmigte Einsätze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei vom Verein organisierten Feriencamps, Internationalen Austausch, Klassenfahrten, in der offiziellen Jahresterminplanung aufgeführte Veranstaltungen (www.kv-leipzig.de), wie Q-Teamsitzungen, Erfahrungsaustausche, Klausuren, Führungskräfteberatungen, Dienstberatungen, Inspektionsfahrten, dienstlich notwendige Warenbesorgungen etc. sind Bestandteil der Arbeitszeit und keine Fort-, Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Dienstanweisung. Das gleiche gilt für die Teilnahme an genehmigten Einzel- und Teamsupervisionen sowie Coachingmaßnahmen.

§ 2 Kostenbeteiligung

Die Leiterin / der Leiter der Einrichtung im Kitabereich und die Fachbereichsleitung im Projektbereich haben grundsätzlich das Vorschlags- und Entscheidungsrecht zur Nutzung von Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des jeweilig bestätigten Haushaltsplanes.

Bei anfallenden Gesamtkosten (Kosten der Weiterbildung, Reisekosten) bis 100,00 € beträgt der Eigenanteil 10,00 €.

Bei anfallenden Gesamtkosten (Kosten der Weiterbildung, Reisekosten) über 100,00 € bis 500,00 € beträgt der Eigenanteil 10% der anfallenden Kosten.

Bei anfallenden Gesamtkosten (Kosten der Weiterbildung, Reisekosten) über 500,00 € sowie bei berufsbegleitenden Studien / Qualifizierungen ist eine Genehmigung durch die Fachbereichsleitungen einzuholen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Bei Genehmigung werden mittels zweiseitiger Vereinbarungen Festlegungen zu Freistellungen, Kostenbeteiligung und Arbeitsplatzbindung getroffen.

Durch den Betrieb angewiesene und zwingend für den individuellen Arbeitsplatz erforderliche bzw. durch Gesetze und behördliche Richtlinien vorgeschriebene Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind für den Arbeitnehmer i.d.R. kostenfrei. Abweichende Regelungen werden bei der Genehmigung durch den jeweiligen Vorgesetzten festgelegt.

Die Abrechnung der durch den Arbeitnehmer zu leistenden Eigenanteile für Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt Fachbereich Projekte grundsätzlich über Rechnungslegung durch die Personalsachbearbeiterin nach Prüfung der Verwendungsnachweise bis einschließlich 2. Quartal des Folgejahres. Im Kitabereich erfolgt die Abrechnung des der durch den Arbeitnehmer zu leistenden Eigenanteile für Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen über die Handkasse der jeweiligen Einrichtung unter Kontrolle der Einrichtungsleitungen.

§ 3 Regelungen für MitarbeiterInnen in berufsbegleitender Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher

Für MitarbeiterInnen, die über eine berufsbegleitende Ausbildung den Abschluss zum Staatlich anerkannten Erzieher erlangen und in einer unserer Kindertagesstätten im Rahmen des Personalschlüssels und mit Sondergenehmigung des Landesjugendamtes tätig sind, gilt: Es erfolgt pro Woche eine bezahlte Freistellung in Höhe von 1/5 der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit: Beispiel: 35 h Wochenarbeitszeit, davon sind 4/5 zu erbringen, also 28 h. Es ist ein Jahresarbeitszeitkonto zu führen.

Für Blockpraktika-Wochen gilt: Die Arbeitszeit ist bis auf 1/5 pro Woche herauszuarbeiten. Zusätzlich werden im Jahr des Blockpraktikums weitere 10 Weiterbildungstage gewährt, sofern keine zusätzlichen Weiterbildungstage in Anspruch genommen werden.

Beispiel Blockpraktikum 4 Wochen:

Wöchentliche vertraglich geregelte Arbeitszeit: 35 h, bezahlte Freistellung 7 h. Somit wären pro Woche 28 h herauszuarbeiten. Bei 4 Wochen sind es 112 h. Durch die zusätzliche Freistellung von 10 Tagen (ein Tag= 7 h) reduziert sich der Anteil der vor- oder nachzuarbeitenden Stunden um 70 h auf 42 h.

Sofern das Blockpraktikum in einer Einrichtung der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. stattfindet sind abweichende Regelungen möglich. Dies bedarf einer vorherigen Einzelfallprüfung durch den Geschäftsführer.

§ 4 Regelungen für MitarbeiterInnen, die ein berufsbegleitenden Studium absolvieren

Für MitarbeiterInnen, die sich in einem berufsbegleitenden Studium befinden bzw. anstreben, wird mit der Geschäftsstelle eine Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag geschlossen, in denen in Abhängigkeit von der Studiendauer und der Einsatzstelle u.a. die Freistellungsregelungen, evtl. Kostenbeteiligung sowie eine Arbeitsplatzbindung vereinbart wird.

Die im berufsbegleitenden Studium befindlichen MitarbeiterInnen erhalten auf Antrag im Studienjahr bis zu 10 Tagen bezahlte Freistellungen von der Arbeit als Studientage, welche vorwiegend für Blockstudienwochen zu nutzen ist. In begründeten Fällen können in den Zusatzvereinbarungen mit Zustimmung der Geschäftsführung und des Betriebsrates für ein Studienjahr maximal 5 weitere zusätzliche Studientage vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für das Abschlussstudienjahr des Studiums. In der Regel kann nur eine Qualifizierungsmaßnahme je Arbeitnehmer in diesem Sinne gefördert werden.

§ 5 Sonstiges

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft und ersetzt alle zum Sachverhalt bisher erstellten Dienstanweisungen.

Leipzig, 07.05.2014

Matthias Heinz
-Geschäftsführer-